

Leistungsbeschreibung und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beim Aufmaß der Treppen/Haustüren müssen die genauen Belaghöhen feststehen und bauseits verbindlich angegeben werden. Versteckte Elektro- und Rohrleitungen sind bauseits anzugeben und zu markieren. Für Beschädigungen übernehmen wir keine Haftung.

Bei Montagebeginn müssen sämtliche Bauarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage ohne Behinderung erfolgen kann. Etwasige Kosten, die durch eine eventuelle Behinderung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Wir sind berechtigt, uns in Auftrag gegebene Arbeiten auch an Subunternehmer zu vergeben.

Wände entlang des Treppenlaufes müssen tragfähig sein. Bei Verwendung von Leichtbauwänden sind entsprechende Befestigungsmöglichkeiten durch den AG vorzusehen und kenntlich zu machen. Bei Wänden mit einer Stärke unter 17,5 cm muss damit gerechnet werden, dass diese im Zuge der Montage durchstoßen werden. Hierfür haftet der AG.

Sämtliche Stahlteile sind mit einem rotbraunen Rostschutz vorbehandelt, endgültige Entferrung, Grundbeschichtung, Zwischenbeschichtung und Schlussschichtung haben bauseits vor der Montage der Stufen, Handläufe und sonstiger Bauteile - im Folgenden Holzteile - zu erfolgen. Während der Bauzeit auftretende Abschürfungen am Rostschutz müssen bauseits nachbehandelt werden. Schweißnähte dürfen nicht nachgearbeitet werden. Verzinkte Konstruktionen werden von uns an den Schweißnähten mit Kaltzinkanstrich nachbehandelt.

Treppenkonstruktionen und Geländer dürfen nicht als Gerüstunterbau bzw. Halterung für ziehende oder drückende Lasten verwendet werden. Bei „Stahl-Holztreppen“ kann die Stahlunterkonstruktion sofort als Bautreppe benützt werden. Bei Ganzholztreppe als Bautreppe sind die Wangen mit einer Schutzfolie versehen die nach 6 Monaten Ihre Schutzwirkung verliert, spätestens dann hat die Fertigmontage zu erfolgen.

Nach Montage der Bautreppe/Bautüren obliegen Wartungs-, Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht ausschließlich dem Auftraggeber. Bautreppen sind vorrangig für die Benutzung durch Handwerker gedacht und genügen nicht den Anforderungen, die an eine fertige Treppe gestellt werden. Eine Haftung unsererseits wird ausgeschlossen.

Alle Holzteile sind fertig oberflächenbehandelt. Bei allen Holzdimensionen sind Toleranzen +/- 9 % möglich, bei der Festlegung der Lamellenbreite sind wir frei. Farbbeizen/Ölen können lebhaftes Schattieren besonders an Stößen und Stirnkanten aufweisen. Bei langen oder breiten Bauteilen sind, bedingt durch die Rohmateriallänge, Stöße, Verzinkungen oder Leimfugen möglich.

Abweichungen zu Mustern, Prospekten, Ausstellungsstücken sind zulässig. Um dem organischen Natur-Werkstoff Holz gerecht zu werden, ist ein ausgeglichenes Raumklima von ca. 20° C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50-60 % erforderlich. Für, nach Auslieferung, auftretende Rissbildungen, Verzug von Holzteilen oder Knarr- bzw. Knackgeräusche, die auf Witterungseinflüsse, Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen zurückzuführen sind, können wir nicht gewährleistungspflichtig gemacht werden.

Erst unmittelbar vor dem Einzug dürfen die Holzteile/Türblätter montiert werden, da ansonsten Schäden durch z.B. Ausbaugewerke entstehen können, für die wir keine Haftung übernehmen.

Nach dem Einbau werden die Stufen mit Abdeckungen belegt, um sie während des Bezuges einigermaßen vor Beschädigungen zu schützen. Diese Schutzwirkung ist jedoch eingeschränkt, besonders bei Nässe und grobem Schmutz. Spätestens nach 10 Tagen müssen diese bauseits und für uns kostenlos, vorsichtig (Klebstreifen in Faserrichtung abziehen) entfernt werden. Bei Anputz- Malerarbeiten der Haustüren geeignetes Klebeband verwenden. Beschädigungen aufgrund der Missachtung dieser Hinweise sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Handläufe werden von uns mit Spezialschrauben und Dübeln fest angebracht. Bitte beachten Sie, dass wir für eine etwaige spätere unsachgemäße Montage der Handläufe, nachdem diese entfernt oder gelockert worden sind, nicht haften.

Nachputz- und Reinigungsarbeiten sowie sonstige kleine Schäden sind vom Bauherrn auf seine Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch das Schließen der Montagepunkte und der montagebedingten Öffnungen im Wand-, Boden- und Deckenbereich einschl. der Dampfsperre / Dampfbremse. Der Bauherr hat weiterhin für unentgeltlichen Baustrom (16 Amp.) mit entsprechenden Anschlussmöglichkeiten sowie Wasser zu sorgen.

Bauseits sind die Voraussetzungen eines wirksamen Schallschutzes nach DIN 4109 zu schaffen. Ein Schallschutznachweis ist durch den AG bei Auftragserteilung vorzulegen. Wenn ein erhöhter Schallschutz nach DIN 4109 Beiblatt II gefordert ist, empfehlen wir unsere Premium Schallschutzsysteme. Der AG hat darauf zu achten, dass von den Folgegewerken (Estrich, Putzer etc.) keine Schallschäden verursacht werden. Nur bei eingestemmten Wandankern dürfen Überstände der Schallschutzteile bauseits entfernt werden. Bei geschraubten Wandankern ist dies **nicht** zulässig.

1. Zahlungsbedingungen

Bei Montage der Stahlkonstruktion (bei Stahl- Holztreppen) sind 70 % der Auftragssumme sofort fällig. Bei Ganzholztreppe hat der Kunde nach Aufmaß 65 % der Auftragssumme sofort zu leisten. Bei Montage von Bautüren sind 60%, bei Montage des Türblattes sind 40% der Auftragssumme fällig. Bei Kompletttüren sind 40% als Anzahlung und 60% nach Einbau zahlbar. Bis zur Zahlung der Abschlagsrechnung können wir die Produktion und den Einbau der Ganzholztreppe, Fertigstufen bzw. Türblätter verweigern und die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich analog dieser Erfüllung. Ein solches Zurückbehaltungsrecht steht uns auch dann zu, wenn sich der Kunde mit einer Zahlung aus einer anderen Forderung im Verzug befindet. Bei einer Skontovereinbarung besteht das Recht auf Skontoabzug nur beim Ausgleich der Schlussrechnung, wenn alle Abschlags- und Schlussrechnungen innerhalb der Skontierungsfrist ausgeglichen werden. Maßgebend ist der Geldeingang bei uns. Die Fertigstellung wird durch die Schlussrechnung angezeigt und § 12 VOB/B findet Anwendung. Die förmliche Abnahme findet grundsätzlich nicht statt. Zahlungen haben nur an unsere Firma zu erfolgen. Vertreter haben keine Inkassovollmacht. So weit eine Einlagerung der bestellten Ware bei uns oder auf der Baustelle erforderlich ist, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Kunden.

2. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschl. sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung sowie eines etwaigen Kontokorrentaldos behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Bauen wir die Ware im Auftrag des Kunden in ein ihm gehörendes Hausgrundstück ein und verlieren wir unser Eigentum (z. B. § 946 BGB), so tritt der Kunde bereits mit Einbau für den Fall des Verkaufs des Hausgrundstücks den Teil seines Kaufpreisanspruches, der unserer Werkslohnforderung entspricht, gegen den Dritten an uns ab. Erfolgt der Einbau unserer Ware im Auftrag des Kunden bei einem Dritten und verlieren wir das Eigentum durch Einbau (z. B. § 946 BGB), tritt der Kunde schon jetzt seinen gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenen Anspruch in dem Betrag an uns ab, der der Höhe unserer Werkslohnforderung entspricht.

Die Forderungsabtretungen dienen zur Sicherung unserer sämtlichen Ansprüche. Sie erlöschen bei Zahlung unserer Gesamtforderung. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder bestehen Bedenken an seiner Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsbereitschaft, sind wir berechtigt, die Zession offen zu legen. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet Auskunft darüber zu erteilen, an wen Vorbehaltsware verkauft worden ist oder welche Forderungen gegen wen und in welcher Höhe an uns abgetreten wurden. Die Auskunftspflicht umfasst sämtliche zur Realisierung erforderlichen Umstände und die Herausgabepflicht der entsprechenden Unterlagen in Abschrift.

3. Preisstellung

Die Preise des Angebotes sind freibleibend. Es gelten unsere Auftragsbestätigung mit etwaigen Werkplänen. Verbindlich sind im Auftragsfall die Nettoeinzelpreise, der Kunde trägt die jeweils gültige MwSt. voll. Sämtliche Preise gelten für die Dauer der vereinbarten Lieferung oder längstens 12 Monate ab Datum der Auftragsbestätigung. Anschließend sind wir berechtigt, inzwischen eingetretene Preiserhöhungen in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Beträgt allerdings die Preiserhöhung mehr als 5 %, so steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Dieses Recht kann innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung ausgeübt werden. Die Vorschriften über eine Vergütung nach § 2 VOB/B sind ausgeschlossen. Hat der Kunde in einem Auftrag mehrere Treppen oder Haustüren in Auftrag gegeben, sind wir berechtigt, bezüglich der einzelnen Treppen/Haustüren Abschlagsrechnungen bzw. Schlussrechnungen zu stellen und deren Ausgleich unabhängig davon zu verlangen, wann die anderen Treppen/Haustüren zur Ausführung kommen.

Bei Serienbauvorhaben sind wir bei unserer Kalkulation davon ausgegangen, dass die Fertigung und der Einbau der Rohbautreppen /Bautüren und der Fertigstufen/Türblätter mindestens in einer geschlossenen Serie von der Größe einer Hauszeile (= mind. 2 Häuser) erfolgen muss. Bei Einzelfertigung der Häuser aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, behalten wir uns vor einen Zuschlag für Mehraufwendungen zu berechnen. Zur Absicherung der Auftragssumme sind wir berechtigt, die gesetzlich vorgesehene Bauhandwerkersicherung gemäß § 648 a BGB zu verlangen. Sicherheitsleistungen gem. § 17 VOB/B werden nicht vereinbart.

Sollte nach Annahme der Bestellung oder im Laufe des Vertragsverhältnisses begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit entstehen, sind wir berechtigt Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen. Wird eine Vorauszahlung oder Sicherheit trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist geleistet, sind wir berechtigt die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz zu verlangen. Vergebliche, vom Kunden verschuldete Anfahrten, werden dem Auftraggeber entsprechend der uns dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Sofern eine Montage mit zum Auftragsumfang gehört, diese aber aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist der Werklohn zur Zahlung fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor. Dabei kann für die nicht erfolgte Montage ein Anteil von 5 % der jeweiligen Auftragssumme (je Haus) bis zur Montage einbehalten werden. Sollten Konstruktionsprobleme (z.B. die Einhaltung von Bauvorschriften, Einbauschwierigkeiten etc.) auftreten, die nur durch gegenseitige Absprache gelöst werden können, verlängert sich die vorgenannte Lieferfrist nach Klärung um weitere 3 Wochen. Ergibt sich vor der Produktion der Treppen oder Haustüren, dass der Vertrag ganz oder teilweise nicht zur Ausführung kommt ohne dass wir diesen Umstand zu vertreten haben, schuldet uns der Kunde 15 % des Nettoauftragswertes aus dem Teil des Vertrages der nicht ausgeführt wird, es sei denn er weist nach, dass uns ein solcher Anspruch nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Eine evt. Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist seitens des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wurden.

4. Haftung und Mängel

Bei Überschreitung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins ist uns zur Vertragserfüllung eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen. Für Verzug, der insbesondere auf Betriebsstörungen, Streik, Kriegswirren, Rohstoffmangel, höhere Gewalt, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Rohstoffpreiserhöhungen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen beruht, übernehmen wir keine Haftung. So weit es sich um vertragliche Nebenpflichten handelt und so weit nicht die Verletzung des menschlichen Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist, haften wir gegenüber dem Kunden auf Schadensersatz nur, wenn entweder wir oder unsere Erfüllungsgehilfen nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Unsere Treppen erfüllen alle Vorschriften der DIN 18065 und LBO innerhalb von Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohnungen. Der Auftraggeber hat für den ggf. erforderlichen Schutz von Kleinkindern zu sorgen. Der Bauherr ist verpflichtet unsere Artikel an der Baustelle nach Anlieferung bzw. Beendigung der Montage oder auch Teilmontage vor Verschmutzung, Beschädigung, Diebstahl und ähnliches zu schützen. Alle Teile, besonders Holzteile, dürfen nur in trockenen Räumen gelagert und eingebaut werden.

Offensichtliche Mängel müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Leistung und Lieferung schriftlich geltend gemacht werden. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen und werden von uns nicht anerkannt. Für die Abnahme von Teilleistungen gelten die Vorschriften des § 12 VOB/B. Bei berechtigten Beanstandungen behalten wir uns das Recht der Nachbesserung vor. Es sind 3 Nachbesserungsversuche zulässig Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

Evt. vorkommende Trockenrisse werden mit geeignetem Material wie Flüssigholz ausgefüllt und berechtigen nicht zur Minderung. Bei einer berechtigten Mangelrüge hat der Kunde das Recht, im Rahmen des Zurückbehaltungsrechtes, den doppelten Mangelbeseitigungsaufwand einzubehalten bis der Mangel erledigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht vertragübergreifend geltend gemacht werden. Die Holzqualitäten entsprechen der DIN 68368, Gütekl. II, DIN 68365, Gütekl. II und DIN 68360, Gütekl. II sowie unserer Werksnorm. Die Güteklasse I ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach § 13 VOB/B.

5. Gerichtsstand und Sonstiges

Für alle Streitigkeiten aus Verträgen, die mit der NDL Herberlingen geschlossen wurden, ist je nach Streitwertwert das AG Saulgau oder das LG Ravensburg als Gerichtsstand ausschließlich vereinbart, ansonsten gilt das AG oder LG Memmingen. Dies gilt, soweit der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ebenso bei Vertragspartnern die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzen oder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Auch für unsere vertraglichen Beziehungen mit ausländischen Auftraggebern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Vertragssprache ist deutsch.

Bei fehlender Unterschrift des Auftraggebers gilt die Auftragsbestätigung in vollem Umfang als anerkannt, wenn ihr nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung schriftlich widersprochen wird.

In diesem Fall gelten auch ausdrücklich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, vor etwa entgegenstehender AGB oder Vertragsbestimmungen des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in seinen AGB eine gleiche oder ähnliche Klausel formuliert hat, auch wenn diese von uns nicht ausdrücklich schriftlich abgelehnt wurde. Sofern diese Vertragsbedingungen keine Sonderregelung enthalten, gelten die Vorschriften der VOB/B als vereinbart. Nebenabreden und Änderungen der Verträge sowie Vereinbarungen des Kunden mit unseren Vertretern, insbesondere Termin- Gewährleistungs- und Zahlungsbedingungen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Übernahme in unsere Auftragsbestätigung. Der Kunde darf seine Ansprüche gegen uns nicht an Dritte abtreten. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen oder von Teilen der Vertragsbedingungen, berührt die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.